

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung)

- in der Fassung der 3. Änderung vom 03.12.2024 -

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S.64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 Gesetz zur Änd. des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verun- reinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Quellen, Zisternen) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen wird durch die absichtlich herbeigeführte Absenkung des Grundwasserspiegels (z.B. durch Baugruben) gewonnen.

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt Norderney eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung des Anfalls und eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu erwarten sind.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Art. 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Norderney erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf entsprechenden Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Für die Einleitung von Grundwasser hat der Grundstückseigentümer eine Entwässerungsgenehmigung bei der Stadt Norderney zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage, bei der Stadt Norderney eingereicht werden. Dies gilt auch und insbesondere für das anlässlich einer Grundwasserabsenkung anfallende Grundwasser. Die Stadt Norderney entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Einleitung in das städtische Leitungsnetz erfolgen darf. Die Stadt Norderney legt die maximale Einleitungsmenge fest. Vor Zugang der Genehmigung darf nicht mit der Einleitung begonnen werden.
- (4) Die Stadt Norderney entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Die Stadt Norderney kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Norderney gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers nebst Pflicht zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse anordnen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung anordnen. Die Stadt Norderney ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Norderney ihr Einverständnis erteilt hat.

- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

Art. 3

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung) vom 01.01.2006 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Norderney, den 03.12.2024

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister



Ulrichs